

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Elze führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Elze – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Anlieger gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren decken die umlagefähigen Kosten der öffentlichen Straßenreinigung. Die Stadt Elze trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der auf 27 v. H. festgesetzt wird. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der Park- und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, sowie für die Reinigung von Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit diese durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 AO 1977 und
4. die Kostenanteile für Hinterlieger.

Soweit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Märkte oder Volksfeste durchgeführt werden, gehört die hierdurch verursachte Reinigung nicht zur Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung.

- (2) Der Maßstab für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, sind die Straßenfrontlängen zusammenzurechnen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,73 € je Meter Straßenfrontlänge.

§ 5 Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gilt auch, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge auf einzelnen Straßenteilen nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschild entsteht.
- (2) Die Gebühren werden mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze vom 01.08.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze außer Kraft.

Elze, den 22.12.2016

gez. Pfeiffer
Bürgermeister